

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

24.9.2024

Anzeigerin: **Dipl.-Ing. Arian Jalaefar, B.Sc.**
Salzergasse 6/22
1090 Wien
Tel.: +436601421508
E-Mail: mail@aryan.at

Angezeigte: **1. Adolf Freistätter**
Zellergasse 7
2603 Felixdorf

2. Dr. Wilhelm Häusler
Neunkirchnerstraße 17
2700 Wiener Neustadt

wegen: §§ 223 Abs 2, 224, §§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3 StGB

I. SACHVERHALTS DARSTELLUNG
II. ANREGUNGEN
III. PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS

einfach
11 Beilagen

I. SACHVERHALTS DARSTELLUNG

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien ergibt sich aus § 25 Abs 1 Satz 1 StPO. Demnach ist für das Ermittlungsverfahren jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Der Erstangezeigte steht - wie sich aus den nachstehenden Ausführungen in den Punkten ergibt - im Verdacht, ein verfälschtes Testament im Verlassenschaftsverfahren zu AZ 82 A 70/24x des BG Innere Stadt Wien vorgelegt zu haben und dadurch versucht zu haben, die für das Verlassenschaftsverfahren zuständige Person zu täuschen. Demnach hat der Erstangezeigte die für die tatbestandsmäßige Irreführung entscheidende (versuchte) Täuschungshandlung in Wien gesetzt.

Im Ergebnis ist daher die Staatsanwaltschaft Wien für die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig.

2. Einleitung

Der Sachverhalt betrifft die fremdhändige letztwillige Verfügung („**Testament**“) von Elisabeth Maria Chlup („**Erblasserin**“) vom 30.4.2024.

Nach der Errichtung des Testaments am 30.4.2024 telefonierte ich mit der Erblasserin. In diesem Telefonat teilte sie mir mit, dass ich ihre Wohnung in der Webgasse 8/1/4, 1060 Wien, ihre Schwester Geld für sich und zur Versorgung der Katze „Sidonie“ und Herr Freistätter ihr Haus am Zillingdorfer See erben würden. Darüber hinaus sollte ich Spendengeld erhalten und dafür Sorge tragen, dass ein Teil davon für die Krebsforschung und ein Teil für den Tierschutz gespendet wird.

Der **Inhalt des Testaments widerspricht aber diesen Ausführungen**. Die genannten Verfügungen sind im Testament vom 30.4.2024 **gänzlich anders geregelt**.

Wenige Tage nach Errichtung des Testaments vom 30.4.2024 verstarb die Erblasserin völlig überraschend. Das letzte mir bekannte Lebenszeichen der Erblasserin waren Telefonate mit ihrer Schwester Margarete Weinberger am 4.5.2024 bzw. ihrer Freundin Ursula Knöchl am 4.5.2024, bei denen die Erblasserin stark alkoholisiert wirkte. Bereits am 5.5.2024 konnte Ursula Knöchl die Erblasserin trotz mehrerer Versuche nicht mehr telefonisch erreichen. Die Erblasserin wurde schließlich am 7.5.2024 tot in ihrem Haus am Zillingdorfer See aufgefunden, nachdem sie dort etwa 2 Tage tot gelegen hat.

Aus Sicht des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten **Sachverständigen** für Handschriftuntersuchung, Christian Jandrisovits, bestehen **erhebliche Zweifel an der Echtheit des Testaments**: Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 18.9.2024 unter anderem folgende Unregelmäßigkeiten beim Testament festgestellt:

- Der Sachverständige äußert erhebliche Bedenken, ob es sich um die habituelle Unterschrift der Erblasserin handelt.
- Es liegt nahe, dass krankheitsbedingte Einflüsse mit inneren und/oder äußeren Schreibusständen bzw. -einflüssen vorgelegen sind (z.B. Alkohol, Medikamente, etc.).
- Es ist in Betracht zu ziehen, dass unterschiedliche Schreibmittel zwischen der Unterschrift der Erblasserin und dem Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) verwendet wurden.

- Das Testament weist eine ungewöhnliche Mehrfachfaltung.
- Es bestehen unnatürlich große Abstände zwischen den Schreibleistungen.
- Möglicherweise handelt es sich um eine Blankounterschrift der Erblasserin.
- Möglicherweise liegen unterschiedliche Zeitpunkte zwischen der Unterschrift der Erblasserin und dem Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) vor.
- Auch hinsichtlich der Unterschriften der Testamentszeugen bestehen Bedenken.

Der Sachverständige hegt **erhebliche Zweifel** bezüglich des **gemeinsamen Entstehungszeitpunktes**. Demnach ist es denkbar, dass die Unterschrift und der Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** erfolgten, was das Testament bereits als solches ungültig machen würde, sofern nicht sämtliche Formvorschriften zu beiden Zeiten vorhanden waren. Darüber hinaus geht er davon aus, dass das **Testament gefaltet und Teile davon dadurch abgedeckt worden sein könnten** und dass die Erblasserin bei Unterfertigung des Testaments beeinträchtigt gewesen sein könnte.

Die von dem Sachverständigen festgestellten Befunde wurden dem **Urkundensachverständigen** Franz Nosko übermittelt. Der SV Nosko beurteilte die Befunde folgendermaßen:

„Anhand der o.a. Dokumentationen ist es **sehr unwahrscheinlich, dass die Vorderseite und Rückseite in einem Vorgang gedruckt wurden**. Es ist durchaus möglich, dass es bei gewöhnlichen Papiersorten zu Unterschieden kommen kann, da die Vorderseite und Rückseite unterschiedliche Papiertexturen aufweisen können. **Im gegenständlichen Fall sind die Unterschiede in der Druckstärke derart groß, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass die beiden Seiten in einem Zug produziert/ ausgedruckt wurden.**

Eine sichere Aussage ist jedoch nur möglich, wenn der Originalschriftträger von ihm oder einen anderen Urkundensachverständigen mit den erforderlichen Geräten stereomikroskopischen Untersuchungen in 80 bis 120-facher Vergrößerung und anderen physikalisch-technischen Untersuchungen befundet wird.“

Beweis: Sachverständigengutachten vom 18.9.2024 (Beilage ./1)

Darüber hinaus gehende Unregelmäßigkeiten, die vor allem das Layout und die Formulierungen des Testaments betreffen, können ebenfalls kaum auf bloße Zufälle zurückgeführt werden, wie eine mathematische Fehleranalyse zeigt. Demnach liegt die Wahrscheinlichkeit, dass es **in einem einzigen Testament** zu einer fehlerhaften Adressangabe, zu Druckunterschieden, zu einer fehlerhaften Aufzählung sowie zu unterschiedlichen Absatzabständen kommt, bei **1:8 Millionen**.

Beweis: Fehleranalyse (Beilage ./2)

Das Testament wurde von Dr. Wilhelm Häusler, dem Rechtsanwalt der Erblasserin, erstellt und von drei weiteren Zeugen, vermutlich Dr. Häusler nahestehenden Personen (z.B. Angestellte) mit dem Zusatz „als Testamentszeuge“ unterschrieben.

Als Alleinerbe ist Adolf Freistätter, als Ersatzerbe RA Dr. Wilhelm Häusler eingesetzt, der das Testament selbst aufgesetzt hat. Darüber hinaus gibt es mehrere Vermächtnisse:

- Margarete Weinberger (Schwester der Erblasserin): Schmuckstücke sowie EUR 20.000;
- Alfred Weinberger (Schwager der Erblasserin): EUR 20.000;
- Arian Jalaeefar (ich als „Ersatztochter“ der Erblasserin): EUR 20.000 zu Forschungszwecken;
- Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch (mein Lebensgefährte): EUR 20.000 zu Forschungszwecken;
- Philipp Häusler (Sohn des Rechtsanwalts der Erblasserin): EUR 20.000;
- David Häusler (Sohn des Rechtsanwalts der Erblasserin): EUR 20.000;
- Adolf Freistätter (Ersatzvermächtnisnehmer ist der Sohn der Tochter des Alleinerben): Seehaus am Zillingdorfer See.

Beweis: Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

Der Wert des Verlassenschaftsverfahrens umfasst mehrere Millionen Euro. Allein die in die Verlassenschaft fallende Wohnung in 1060 Wien, Webgasse 8/1/4, hat einen Wert von knapp EUR 1.000.000.

Die vorliegende Sachverhaltsdarstellung richtet sich gegen die Angezeigten Adolf Freistätter („**Alleinerbe**“) und Dr. Wilhelm Häusler („**Rechtsanwalt**“ bzw. „**Ersatzerbe**“) und mögliche weitere Verdächtige.

Demnach besteht der Verdacht, dass der Alleinerbe ein durch **Abänderung des letzten Willens** verfälschtes Testament, somit eine verfälschte letztwillige Verfügung, durch Vorlage im Verlassenschaftsverfahren zum Beweis seines Erbrechtes gebraucht hat. Gegen den angezeigten Rechtsanwalt Dr. Häusler besteht der Verdacht, dass er den letzten Willen der Erblasserin im Testament veränderte bzw. zumindest daran mitgewirkt hat und dieses sodann an den Alleinerben übergab, wodurch er zur Ausführung der strafbaren Handlung des Alleinerben beigetragen hat.

Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass der Alleinerbe mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, eine noch namentlich festzustellende, im Verlassenschaftsverfahren beteiligte Person durch **Vorlage einer verfälschten letztwilligen Verfügung** in Verbindung mit der wahrheitswidrigen Behauptung, ein Erbrecht zu besitzen, somit durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer verfälschten Urkunde, zur Auszahlung eines noch näher zu bestimmenden Betrags, somit zu einer Handlung zu verleiten versucht hat, die die Erbberechtigten in einem **EUR 300.000 übersteigenden Betrag am Vermögen schädigen würde**. Wiederum besteht der Verdacht, dass der angezeigte Rechtsanwalt Dr. Häusler dadurch, dass er den letzten Willen der Erblasserin im Testament veränderte bzw. zumindest daran mitgewirkt hat und dieses sodann an den Alleinerben übergab, zur Ausführung der (versuchten) strafbaren Handlung des Alleinerben beigetragen hat.

3. Zu den im Testament genannten Personen

3.1. Erblasserin: Elisabeth Maria Chlup

Die Erblasserin Elisabeth Maria Chlup ist am 7.5.2024, nur **sieben Tage nach Errichtung ihres Testaments, tot in ihrem Seehaus in Zillingdorf aufgefunden worden.**

Sie hatte keine leiblichen Kinder, ihr Ehegatte ist im Jahr 2023 verstorben.

Der **übermäßige Konsum von Alkohol** war ihr nicht wesensfremd, was nach dem Tod ihres Ehegatten auch zu einem mehrwöchigen Aufenthalt in einer Klinik geführt hat. Nachdem die Erblasserin am 7.5.2024 tot in ihrem Seehaus in Zillingdorf gefunden wurde, hat ihre Schwester Margarete Weinberger sechs leere Alkoholflaschen im Seehaus der Erblasserin aufgefunden.

Obwohl diese Tatsachen objektiviert sind, stritt der Erstangezeigte Freistätter beim Begräbnis der Erblasserin ab, dass die Erblasserin Alkohol konsumiert habe. Dieses Bestreiten erscheint mir aus mehreren Gründen merkwürdig: Zunächst muss es dem Erstangezeigten Freistätter **bekannt** gewesen sein, dass die Erblasserin des Öfteren Alkohol konsumierte, da er nach dem Tod ihres Ehegatten die **einzigste Person** war, mit der die Erblasserin einkaufen ging. Sämtliche lokalen Händler haben mir übereinstimmend versichert, keine (alkoholischen) Waren an die Erblasserin geliefert zu haben. Darüber hinaus stellt sich mir die Frage, wie der Erstangezeigte überhaupt zu seiner Behauptung, die Erblasserin habe keinen Alkohol konsumiert, im Allgemeinen und in Bezug auf die Tage vor dem Ableben der Erblasserin gelangt ist. Schließlich war er seinen Angaben zufolge zum Zeitpunkt des Todeseintritts auf Hochzeitsreise in Venedig.

Der **Tod der Erblasserin trat völlig überraschend ein**, da sie an keiner ernsten Krankheit litt und sie kurz vor ihrem Tod noch einen Gesundheitscheck absolviert hatte, bei dem keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Die Erblasserin lag zwei Tage tot in ihrem Seehaus, bevor sie aufgefunden wurde.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Gerald Zwittkovits

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

ZV Ursula Knöchl

3.2. Anzeigerin: Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

Mein Name ist Arian Jalaeefar und ich habe die Erblasserin und deren Ehegatten im Jahr 2013 kennengelernt, als ich im gleichen Gebäude die Nachbarwohnung bezog. Mein Kontakt mit der Familie Chlup intensivierte sich rasch, da wir zahlreiche gemeinsame Interessen hatten. Beispiele sind etwa unser Engagement für hilfsbedürftige Menschen oder die Liebe zur Musik. In dieser Zeit besuchte ich Elisabeth und Peter Chlup fast täglich und nahm großen Anteil an ihren Leben. Dies ging sogar so weit, dass wir uns im Laufe der Zeit gegenseitig als „Mutter“ und „Tochter“ bezeichneten. Auch Herr Chlup stellte mich oft als seine „Tochter“ vor. Daher röhrt wohl auch die Bezeichnung als „Kind“ im Testament. Eine Adoption gab es aber nie. Die Beziehung sowohl zu Elisabeth, als auch zu Peter Chlup war bis zu deren Tod sehr eng und ich hielt auch nach meinem Auszug aus der Wohnung in der Webgasse regelmäßigen Kontakt: Besuche, Einladungen zum Kaffee oder Essen sowie lange Telefonate waren die Regel.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Ursula Knöchl

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

3.3. Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch ist mein **Lebensgefährte**. Im Gegensatz zu mir lernte mein Lebensgefährte die Erblasserin erst **wenige Monate** vor ihrem Tod persönlich kennen. Es kam in dieser Zeit zu ca. fünf persönlichen Begegnungen. Das Verhältnis von Herrn Dr. Dipl.-Ing. Maresch zur Erblasserin war zwar sehr freundlich, blieb aber relativ oberflächlich.

Der tatsächliche Errichter des Testaments kannte daher unsere Familienverhältnisse kaum. Dass die Erblasserin Herrn Dr. Dipl.-Ing. Maresch als „Kind“ betitelt haben soll, halte ich daher für sehr merkwürdig. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass das Vermächtnis von Herrn Dr. Dipl.-Ing. Maresch „Forschungszwecken“ gewidmet sein soll, da davon nie die Rede war und mein Lebensgefährte auch in keinerlei Forschungsprojekte involviert ist.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

3.4. 1. Angezeigter: Adolf Freistätter

Der Alleinerbe Adolf Freistätter ist ein **Holzlieferant**, der sich um die Erblasserin in den Monaten vor ihrem Ableben „gekümmert“ hat. Die beiden haben sich im Jahr 2018 kennengelernt, als Herr Freistätter im Haus am See bei Renovierungsarbeiten beteiligt war. Im Jahr 2018 lag aber noch keine darüber hinaus gehende Beziehung vor.

Der Kontakt zwischen der Erblasserin und dem Erstangezeigte Freistätter intensivierte sich erst nach dem Tod des Ehegatten der Erblasserin im Juni 2023. Adolf Freistätter und die Erblasserin können auch nicht viel über Persönliches gesprochen haben, sonst würde er meinen Namen kennen. Beim Begräbnis der Erblasserin wurde klar, dass er mich anfangs sogar **mit „Sidonie“ verwechselt** hatte. Sidonie war die Katze der Erblasserin, die ihr sehr wichtig war und von der sie ständig gesprochen hatte. Dass Herr Freistätter mich mit der Katze der Erblasserin verwechselte, ist bezeichnend und deutet darauf hin, dass er sich nicht besonders für das Leben der Erblasserin interessiert hat.

Außerdem ist im Testament ersichtlich, dass Herr Freistätter auch der **Vorsorgebevollmächtigte** der Erblasserin gewesen sein soll. Diese Konstellation schafft jedenfalls eine gewisse Drucksituation für die Erblasserin. Als Vorsorgebevollmächtigter hätte Herr Freistätter für den Fall, dass die Erblasserin nicht mehr entscheidungsfähig sein sollte, erhebliche Kontrolle über wesentliche medizinische Entscheidungen im Leben der Erblasserin gehabt. Bereits aus diesem Grund ist offenkundig, dass der Erstangezeigte Freistätter als nicht der Familie angehöriger Vorsorgebevollmächtigter und Alleinerbe einem **erheblichen Interessenkonflikt** unterlag.

Darüber hinaus ist Herr Freistätter unerklärlicherweise in den Besitz des Schlüssels zur Wohnung der Erblasserin in der Webgasse 8/1/4, 1060 Wien, gekommen. Dieser befand

sich zu Lebzeiten der Erblasserin ausschließlich in ihrer Handtasche. Der Umstand, dass sie als einzige im Besitz dieses Wohnungsschlüssels war, ist der Erblasserin zu Lebzeiten immer sehr wichtig gewesen. Als die Polizei die Schwester der Erblasserin aufforderte, in deren Handtasche nach diesem Schlüssel zu suchen, konnte sie diesen nicht finden. Die Putzfrau Zumreta Delibajric nahm am 4.7.2024 wahr, wie der Erstangezeigte Freistätter die Wohnung der Erblasserin verließ, zu der er - wie oben ausgeführt - eigentlich keinen Schlüssel besitzen konnte. Wie Herr Freistätter daher diesen Schlüssel erlangte, ist mir ein Rätsel.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

ZV Zumreta Delibajric

3.5. 2. Angezeigter: Dr. Wilhelm Häusler

Dr. Wilhelm Häusler war bis zu deren Ableben der **Rechtsanwalt** der Erblasserin und war als solcher auch mit der Errichtung ihres Testaments beauftragt, in dem er als **Ersatzerbe** berücksichtigt wurde. Die Erblasserin lernte Dr. Häusler über Adolf Freistätter im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens ihres verstorbenen Ehegatten im August 2023 kennen. Den Erstangezeigten Freistätter und den Zweitangezeigten Dr. Häusler verbindet eine **Freundschaft**.

Der **Interessenkonflikt** ist geradezu offenkundig, wenn ein Testament von einem Rechtsanwalt errichtet wurde, der gleichzeitig in diesem als Ersatzerbe bzw. dessen Kinder als Vermächtnisnehmer berücksichtigt werden. Solche Situationen sind äußerst bedenklich, da sie das Risiko bergen, dass der Rechtsanwalt seine eigenen Interessen mit den Interessen der Erblasserin vermischt. Eine neutrale, unabhängige Beratung war vor diesem Hintergrund keinesfalls möglich.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Isabella Pouzar-Hofmeister

3.6. Margarete Weinberger

Margarete Weinberger ist die Schwester der Erblasserin und hatte ein sehr gutes Verhältnis zu dieser. Nach dem Tod der Erblasserin hat sie deren geliebte Katze „Sidonie“ bei sich aufgenommen. Auch sie hegt große Zweifel an der Errichtung und dem Inhalt des Testaments und ist bereit, im einzuleitenden Ermittlungsverfahren als Zeugin auszusagen.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Alfred Weinberger

3.7. Alfred Weinberger

Alfred Weinberger ist der Schwager der Verstorbenen bzw. der Ehegatte von Margarete Weinberger.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

3.8. Philipp und David Häusler

Philipp und David Häusler sind die **Kinder des Rechtsanwalts Dr. Häusler, der das Testament errichtet hat**. Sie standen – soweit mir und allen mit mir in Kontakt stehenden Familienmitgliedern bekannt ist – in **keinem Verhältnis** zur Erblasserin. Weshalb sie im Testament bedacht sind, ist mir unerklärlich.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Alfred Weinberger

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

ZV Ursula Knöchl

3.9. „Sohn der Tochter von Herrn Freistätter“

Der in Punkt III. 4. Des Testaments namentlich nicht genannte „**Sohn der Tochter von Herrn Freistätter**“, der als Ersatzvermächtnisnehmer berücksichtigt wurde, hat meines Wissens nach ebenfalls kein Verhältnis zur Erblasserin gehabt.

Beweis: ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Ursula Knöchl

4. Sachverhalt im Überblick

Die Sachverhaltsdarstellung richtet sich gegen den **Erstangezeigten Alleinerben** Adolf Freistätter und den als **Ersatzerben** eingesetzten **Zweitangezeigten Dr. Häusler**.

Einleitend möchte ich festhalten, dass ich ein **Video** angefertigt habe, in dem ich detailliert auf die im Folgenden ausgeführten Bedenken gegen die Echtheit des Testaments eingehe. Dieses Video berücksichtigt einen Teil der wichtigen **Verdachtsmomente**, wodurch sich der Verdacht zum Tathergang (vgl. Punkt 6.) untermauern und beweisen lässt. Ich bitte daher eindringlich, dieses Video im Anschluss an das Lesen dieser Sachverhaltsdarstellung zur **besseren Verständlichkeit** zu sichten und dadurch einen abschließenden visuellen Überblick über die vorliegenden Vorwürfe und Beweise zu erhalten.

Beweis: Video (Beilage ./4; das Video wird vollständig auch auf einem USB-Stick an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt)¹

¹ Das Video ist auch unter folgendem Link abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=qjx7yNzkBq0>

4.1. Offensichtliche Unregelmäßigkeiten im Testament (Layout, Formulierungen)

Die Errichtung des Testaments dauerte rund **drei Monate**. Aufgrund dieser nicht gerade kurzen Zeitspanne ist eigentlich zu erwarten, dass das Dokument kohärent und fehlerfrei gestaltet ist. Vor diesem Hintergrund sind nachstehende **Fehler bzw. Unterschiede nicht nachvollziehbar**:

- Die Wohnadresse der Erblasserin wurde falsch bezeichnet (Webgasse 8/174 statt Webgasse 8/1/4). Dieser Fehler wäre der Erblasserin, die für ihre Penibilität geradezu bekannt war, mit Sicherheit aufgefallen.
- Das Geburtsdatum des Sohnes des Rechtsanwaltes wurde ebenfalls nicht korrekt geschrieben („225.06.1987“).
- Punkt 1 in der Aufzählung der Vermächtnisnehmer beginnt mit einem Kleinbuchstaben („m“), während alle anderen Punkte mit Großschreibung beginnen. Punkt 2 ist grammatisch offenkundig falsch. Solche Fehler wären der Erblasserin mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgefallen und sie hätte auf deren Korrektur bestanden.
- Punkt „IV.“ des Testaments fehlt gänzlich.
- Zwischen Seite 1 und 2 ist ein unterschiedlicher Abstand zwischen Absatzüberschrift und darauffolgender Zeile feststellbar (8 mm bzw. 4,5 mm).
- Auf Seite 1 fehlt die Seitennummerierung.
- Die Seitenränder auf den Seiten 1 und 2 weisen ebenfalls unterschiedliche Abstände auf.
- Bei genauer Betrachtung ist erkennbar, dass eine Büroklammer angebracht worden ist, obwohl das Dokument nur ein Blatt umfasst.
- Die Druckqualität zwischen Seite 1 und 2 ist ebenfalls unterschiedlich; auf Seite 1 liegt eine schlechte Druckqualität vor, auf Seite 2 hingegen eine gute – dies deutet auf unterschiedliche Druckzeitpunkte von Seite 1 und 2 hin.
- Die verschiedenen Unterschriften der Erblasserin bzw. der Zeugen erfolgten durch verschiedene Kugelschreiber, wodurch an der gleichzeitigen Anwesenheit aller Beteiligten zu zweifeln ist. Die Zeugen haben auch mit unterschiedlichen Kugelschreibern unterschrieben.

Dass es sich bei den vorliegenden (inhaltlichen und formalen) Fehlern wohl um **keine Zufälle** handelt, wird durch eine Fehleranalyse unter Berechnung mathematischer **Wahrscheinlichkeiten** untermauert. Die Wahrscheinlichkeit, dass es **in einem einzigen Testament** zu einer fehlerhaften Adressangabe, zu Druckunterschieden, zu einer fehlerhaften Aufzählung sowie zu unterschiedlichen Absatzabständen kommt, beträgt – großzügig berechnet – **1:8 Millionen**.

Zum Vergleich: In Österreich liegen etwa 20 Prozent aller Verlassenschaften ein Testament zugrunde, kumuliert ca. 1,5 Millionen Testamente. Das bedeutet, dass bis all diese Zufälle zusammentreffen, man also fünf Mal mehr Testamente durchgehen muss, als gesamt in der 2. Republik jemals existiert haben. Es ist also, zumindest

probabilistisch, davon auszugehen, dass den hier vorliegenden Fehlern **andere Gründe als reine Zufälligkeiten** zugrunde liegen.

Das Testament selbst weist somit bereits grobe Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Format und Layout auf, die in Zusammenschau mit den nachstehenden Aspekten den dringenden Verdacht begründen, dass das Testament verfälscht wurde.

Beweis: Sachverständigungsgutachten vom 18.9.2024 (Beilage ./1)

Fehleranalyse (Beilage ./2)

Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

Video (Beilage ./4)

Abdruck der Büroklammer (Beilage ./5)

Abbildung der Druckqualität (Beilage ./6)

Abbildung der Zeugenunterschriften (Beilage ./7)

ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

4.2. Die Erbeinsetzung ist nicht nachvollziehbar

Neben den soeben dargestellten gravierenden Mängeln, die das Format und das Layout betreffen, ergeben sich zahlreiche weitere Auffälligkeiten, die nicht nachvollziehbar sind.

Adolf Freistätter wurde im Testament als **Alleinerbe** eingesetzt, obwohl er die Erblasserin lediglich in den **Monaten vor ihrem Ableben** unterstützt hat. Als Ersatzerbe ist im Testament der **Rechtsanwalt Dr. Häusler** bestimmt, der das **Testament selbst errichtet** hat, und darüber hinaus mit dem **Alleinerben befreundet** ist.

Zudem wurden die **Kinder des Testamentserrichters im Testament bedacht**, obwohl diese die Erblasserin offenbar nicht einmal kannten. Auch der Sohn der Tochter von Herrn Freistätter hatte meines Wissens nach keinerlei Naheverhältnis zur Erblasserin.

Dass diese Vorgehensweise unzählige Fragen aufwirft, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Es gab **keinen ersichtlichen Grund**, wieso die Erblasserin derartige Verfügungen in ihrem Testament hätte treffen sollen.

Beweis: Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch

Da das Testament vom Rechtsanwalt der Erblasserin aufgesetzt wurde, gehe ich davon aus, dass die drei Testamentszeugen **Angestellte des Rechtsanwalts** sind und diese somit in Bezug auf ihren Dienstgeber ohnehin **zeugnisunfähig** waren (§ 588 Abs 2 ABGB).

Beweis: ZV Lisa Hummer

ZV Selina Marzini

ZV Mag. David Stögerer

Ein weiteres prominentes Beispiel ist die **Höhe des jeweiligen Vermächtnisses**. Es hat **keine Differenzierung** zwischen den Vermächtnisnehmern stattgefunden. Sämtliche in den Vermächtnissen bedachte Personen erhalten jeweils EUR 20.000, **unabhängig** von ihrem Verhältnis zur Erblasserin. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Personen, zu denen die Erblasserin unterschiedliche bzw. gar keine Beziehung hatte, denselben Betrag erhalten sollen wie Personen, zu denen sie Jahrzehnte lang Kontakt pflegte. Das müsste ja bedeuten, dass die Erblasserin ihre **Schwester** oder **mich** als ihr „Ersatzkind“ **gleich wertgeschätzt** hat wie die **Kinder ihres Rechtsanwalts** oder den Sohn der Tochter des Alleinerben, die sie **gar nicht kannte**.

Beweis: Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

ZV Philipp Häusler

ZV David Häusler

Ebenfalls **nicht vorstellbar ist**, dass ihre **Katze Sidonie**, die die Erblasserin mehr als alles andere auf dieser Welt geliebt hat, **nicht im Testament erwähnt** wird. An keiner Stelle wird auch nur auf irgendeine Weise ausgeführt, wer sich um Sidonie kümmern soll, obwohl ihr dies ein äußerst wichtiges Anliegen war. Dass die Erblasserin ihre Katze **vergöttert** hat, ist weithin bekannt. So wurde Sidonie sogar in der **Parte des Ehegatten** der Erblasserin erwähnt. Des Weiteren hat die Erblasserin ihre **versendeten Nachrichten** immer mit ihrem und **dem Namen ihrer Katze** geschlossen. Jede Person, die näheren Kontakt zur Erblasserin hatte, wusste, wie wichtig ihr ihre Katze Sidonie war. Bereits das **gänzliche Fehlen** von Ausführungen zur Katze indiziert, dass es schwer vorstellbar ist, dass das Testament tatsächlich den „freien Willen“ der Erblasserin darstellt.

Beweis: Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

Parte des Peter Chlup (Beilage ./8)

SMS der Erblasserin (Beilage ./9)

ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Zumreta Delibarjic

ZV Ursula Knöchl

4.3. Die Erblasserin machte kurz vor ihrem Tod anderslautende Angaben zum Inhalt des Testaments

Besonders auffällig ist auch die Tatsache, dass die Erblasserin kurz vor ihrem Tod nach Errichtung des Testaments völlig anderslautende Angaben zum Inhalt des Testaments machte, als im schriftlichen Testament vom 30.4.2024 festgehalten ist:

Nach der Errichtung des Testaments am 30.4.2024 telefonierte ich mit der Erblasserin. Im Telefonat sagte sie mir, dass **ich ihre Wohnung in 1060 Wien, Webgasse 8/1/4, ihre Schwester die Katze Sidonie mitsamt Geld für sich und zu deren Versorgung und Herr Freistätter das Haus am See erhalten würden**. Der Wert der Wohnung in 1060 Wien wird auf knapp EUR 1.000.000 geschätzt. Darüber hinaus sollte ich Spendengeld erhalten und dafür Sorge tragen, dass ein Teil davon für die Krebsforschung und ein Teil für den Tierschutz gespendet wird. Der **Inhalt des Testaments widerspricht aber diesen Ausführungen**, und wenige Tage später ist die Erblasserin völlig überraschend verstorben. Einen noch offensichtlicheren Anhaltspunkt für eine (Ver-)Fälschung des Testaments der Erblasserin ist nur schwer vorstellbar.

Die Telefonate der Erblasserin mit Margarete Weinberger und Ursula Knöchl wurden in den Tagen darauf kurzgehalten, denn die Erblasserin war in diesen Gesprächen alkoholisiert. Das Testament wurde darin nicht erwähnt. Kurz darauf, am 7.5.2024, wurde die Erblasserin tot aufgefunden.

Beweis: Anrufliste Ursula Knöchl (Beilage ./10)

ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

ZV Margarete Weinberger

ZV Ursula Knöchl

5. Sachverständigengutachten

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Handschriftuntersuchung, Christian Jandrisovits, hat am 18.9.2024 Befund und Gutachten über das Testament mit folgendem Ergebnis erstattet:

- Der SV äußert erhebliche Bedenken, ob es sich um die habituelle Unterschrift der Erblasserin handelt.
- Es liegt nahe, dass krankheitsbedingte Einflüsse mit inneren und/oder äußereren Schreibusständen bzw. -einflüssen vorgelegen sind (z.B. Alkohol, Medikamente, etc.).
- Es ist in Betracht zu ziehen, dass unterschiedliche Schreibmittel zwischen der Unterschrift der Erblasserin und dem Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) verwendet wurden.
- Das Testament weist eine ungewöhnliche Mehrfachfaltung auf.
- Es bestehen unnatürlich große Abstände zwischen den Schreibleistungen.
- Möglicherweise handelt es sich um eine Blankounterschrift.
- Möglicherweise liegen unterschiedliche Zeitpunkte zwischen der Unterschrift und dem Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) vor.
- Auch hinsichtlich der Unterschriften der Testamentszeugen bestehen Bedenken.
- Die unterschiedlichen Druckstärken auf Vorder- und Rückseite des Testaments sind aus Sicht des SV nicht damit in Einklang zu bringen, dass das Dokument in einem Zug ausgedruckt wurde.

Die von dem Sachverständigen festgestellten Befunde wurden dem Urkundensachverständigen Franz Nosko übermittelt. Der SV Nosko beurteilte die Befunde folgendermaßen:

„Anhand der o.a. Dokumentationen ist es **sehr unwahrscheinlich, dass die Vorderseite und Rückseite in einem Vorgang gedruckt wurden**. Es ist durchaus möglich, dass es bei gewöhnlichen Papiersorten zu Unterschieden kommen kann, da die Vorderseite und Rückseite unterschiedliche Papiertexturen aufweisen können. **Im gegenständlichen Fall sind die Unterschiede in der Druckstärke derart groß, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass die beiden Seiten in einem Zug produziert/ ausgedruckt wurden.**

Eine sichere Aussage ist jedoch nur möglich, wenn der Originalschriftträger von ihm oder einen anderen Urkundensachverständigen mit den erforderlichen Geräten stereomikroskopischen Untersuchungen in 80 bis 120-facher Vergrößerung und anderen physikalisch-technischen Untersuchungen befundet wird.“

Zusammenfassend hat der Sachverständige **erhebliche Zweifel am gemeinsamen Entstehungszeitpunkt von Unterschrift und eigenhändiger Bekräftigung**. Demnach ist es möglich, dass die Unterschrift und der Zusatz („eigenhändige Bekräftigung“) zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** erfolgten. Darüber hinaus geht er davon aus, dass das Testament gefaltet wurde und Teile davon dadurch abgedeckt worden sein könnten. Weiters geht er davon aus, dass die Erblasserin bei Unterfertigung des Testaments beeinträchtigt gewesen sein könnte.

Insgesamt betrachtet bestehen jedenfalls erhebliche **Unstimmigkeiten**. Aus sachverständiger Sicht seien zur abschließenden Klärung jedenfalls

- eine Schriftaltersuntersuchung,
- eine ESDA-Untersuchung,
- sowie eine urkundentechnische Untersuchung

notwendig.

Diese Untersuchungen sind jedoch nur mit dem **Original** möglich. Deshalb ist auch die Involvierung der Strafverfolgungsbehörden unabdingbar.

Beweis: Sachverständigengutachten vom 18.9.2024 (Beilage ./1)

Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

Abbildung der Druckqualität (Beilage ./6)

Abbildung der Mehrfachfaltung (Beilage ./11)

6. Schlussfolgerungen aus den bisher dargestellten Bedenken

Aufgrund der dargestellten Ausführungen gehe ich davon aus, dass sich Folgendes ereignet haben könnte, wobei in an dieser Stelle auf das separat **übermittelte Video verweisen** darf, in dem ich nachstehende Schlussfolgerungen übersichtlich zusammenfasse:

Meines Erachtens könnte das Testament ursprünglich **zwei separate Blätter umfasst haben**, die mittels einer **Büroklammer** aneinandergeheftet worden sind, wodurch sich der in Punkt 4.1. erwähnte Abdruck einer Büroklammer erklären lässt. Die Erblasserin hat (nur) die zweite Seite unterschrieben.

Nach Unterfertigung der Seite 2 durch die Erblasserin könnte die **erste Seite des Testaments entfernt** und eine neue Seite 1 erstellt worden sein, die nunmehr auf der (ursprünglich leeren) Rückseite von Blatt 2 gedruckt wurde. Dafür spricht auch, dass Seite 1 des Testaments eine **schlechtere Druckqualität** samt anderen Formatierungsmerkmalen aufweist als Seite 2. Dies deutet auf einen verbrauchten Toner hin. Für mich gibt es keine andere Erklärung dafür, wieso Seite 1 eine schlechtere Druckqualität aufweist als Seite 2 als ein **Druck zu unterschiedlichen Zeiten**, wobei Seite 2 vor Seite 1 gedruckt worden sein muss, da diese die höhere Druckqualität aufweist.

Durch den Austausch von Seite 1 ist auch der **fehlende Punkt „IV.“** zu erklären, der vermutlich auf der ursprünglichen Seite 1 vorgesehen war und durch die mögliche Verfälschung bzw. Neuanfertigung von Seite 1 verloren gegangen ist. Die unterschiedlichen Formatvorlagen auf Seite 1 und Seite 2 bestätigen ebenfalls diese These.

Außerdem bestehen erhebliche Verdachtsmomente dahingehend, dass die Erblasserin und die **Testamentszeugen nicht (gleichzeitig) anwesend** gewesen sind, da die Unterschriften mit unterschiedlichen Kugelschreibern erfolgten.

Auch verschiedene Tipp- und Layoutfehler bekräftigen die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der Seite. Hinzu treten noch diverse weitere, nicht nachvollziehbare Umstände, die der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt.

Dass die **Katze** der Erblasserin keinerlei Erwähnung findet, ist für Freunde und Familie völlig unerklärbar. Die Erblasserin hat mich auch unmittelbar nach Unterfertigung des Testaments angerufen und hat mir den Inhalt ihres letzten Willens dargestellt. Der **Inhalt des Testaments widerspricht aber diesen Ausführungen**, und wenige Tage später ist die Erblasserin verstorben.

Beweis: Sachverständigengutachten vom 18.9.2024 (Beilage ./1)

Testament vom 30.4.2024 (Beilage ./3)

Video (Beilage ./4)

Abdruck der Büroklammer (Beilage ./5)

Abbildung der Druckqualität (Beilage ./6)

Abbildung der Zeugenunterschriften (Beilage ./7)

ZV Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

7. Rechtliche Beurteilung

Aufgrund der oben dargestellten Tatsachen besteht der begründete Verdacht, dass der **Erstangezeigte Adolf Freistätter**

- ein durch Abänderung des letzten Willens verfälschtes Testament, somit eine verfälschte letztwillige Verfügung, durch Vorlage im Verlassenschaftsverfahren zum Beweis seines Erbrechtes gebraucht hat;
- mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, eine noch namentlich festzustellende, im Verlassenschaftsverfahren beteiligte Person durch Vorlage einer verfälschten letztwilligen Verfügung in Verbindung mit der wahrheitswidrigen Behauptung, ein Erbrecht zu besitzen, somit durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer verfälschten Urkunde, zur Auszahlung eines noch näher zu bestimmenden Betrags, somit zu einer Handlung zu verleiten versucht hat, die die Erbberechtigten in einem EUR 300.000 übersteigenden Betrag am Vermögen schädigen würde.

Somit besteht der Verdacht der Begehung des **Verbrechens des versuchten schweren Betrugs** nach §§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3 StGB. Das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB tritt wegen **Spezialität** hinter den schweren Betrug zurück. Für den Fall, dass ein versuchter schwerer Betrug (noch) nicht vorliegt, würde die Strafbarkeit diesbezüglich wieder aufleben.

Betreffend den **Zweitangezeigten Dr. Wilhelm Häusler** besteht der Verdacht, dass er den letzten Willen der Erblasserin im Testament **veränderte** bzw. zumindest daran **mitgewirkt** hat und dieses sodann an den Alleinerben übergab, und damit zur Ausführung der obgenannten (teils versuchten) strafbaren Handlung des Alleinerben beigetragen hat. Es besteht daher der Verdacht, dass er das **Verbrechen des versuchten schweren Betrugs** nach §§ 15, 12 3. Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3 StGB begangen hat. Auch hier tritt die Strafbarkeit wegen des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 12 3. Fall, 223 Abs 2, 224 StGB wegen Scheinkonkurrenz zurück.

II. ANREGUNGEN

Ich rege folgende **Maßnahmen/Anordnungen** an:

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Adolf Freistätter und Dr. Wilhelm Häusler;
- die Vernehmung von Adolf Freistätter als Beschuldigten, Zellergasse 7, 2603 Felixdorf;
- die Vernehmung von Dr. Wilhelm Häusler als Beschuldigten, Neunkirchnerstraße 17, 2700 Wiener Neustadt;
- die Vernehmung von Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc., als Zeugin, Salzergasse 6/22, 1090 Wien;
- die Vernehmung von Margarete Weinberger als Zeugin, Schönblickstraße 16, 2630 Ternitz;
- die Vernehmung von Dr. Dipl.-Ing. Gabriel Maresch als Zeugen, Salzergasse 6/22, 1090 Wien;
- die Vernehmung von Zumreta Delibajric als Zeugin, Favoritenstraße 15A, 1040 Wien;

- die Vernehmung von Ursula Knöchl als Zeugin, Brückengasse 10-12/1/7, 1060 Wien;
- die Vernehmung von Mag.a Isabella Pouzar-Hofmeister als Zeugin, Mariahilfer Straße 51, 1.Stiege/4. Stock/Tür 4, 1060 Wien;
- Die Vernehmung von Dipl.-Ing Gerald Zwittkovits als Zeugen, Gentzgasse 17/2/2, 1180 Wien;
- die Vernehmung der Testamentszeugen
 - Lisa Hummer (geb. am 16.10.2002), Petrigasse 5 Stg. 8/8, 2604 Theresienfeld,
 - Selina Marzini (geb. am 27.07.2003), Sportplatzgasse 12/1, 2491 Zillingdorf,
 - Mag. David Stögerer (geb. am 26.12.1995), Burggasse 57/15, 1070 Wien;
- die Vernehmung von Philipp Häusler (geb. 25.06.1987) als Zeugen, Pürrergasse 5/7, 2801 Katzelsdorf;
- Die Vernehmung von David Häusler (geb. 28.10.1995) als Zeugen, Lerchenfelder Straße 19/19, 1070 Wien;
- die Sicherstellung des im Verlassenschaftsverfahren 82 A 70/24x des BG Innere Stadt Wien vorgelegten Testaments der Erblasserin aus Beweisgründen;
- die Bestellung eines Sachverständigen aus dem Fachbereich Urkundenuntersuchung, Schriftwesen und Handschriftenuntersuchung;
- die Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten des Adolf Freistätter an der Adresse Zellergasse 7, 2603 Felixdorf sowie gegebenenfalls der Räumlichkeiten seiner Holzhandelsfirma in der Wiener Neustädter Str. 50a, 2490 Ebenfurth und Sicherstellung von Beweismitteln (sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform), die Aufschluss über die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Verfälschung des Testaments geben können, insbesondere schriftliche Aufzeichnungen, Daten(-träger), Computer und Mobiltelefone;
- die Durchsuchung der Kanzleiräumlichkeiten des Dr. Wilhelm Häusler an der Adresse Neunkirchnerstraße 17, 2700 Wiener Neustadt und Sicherstellung von Beweismitteln (sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform), die Aufschluss über die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Verfälschung des Testaments geben können, insbesondere schriftliche Aufzeichnungen, Daten(-träger), Computer und Mobiltelefone.

III. PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS

1. Herbeiführung eines Schadens durch die Angezeigten

Die Angezeigten haben durch die in I. näher beschriebenen gerichtlich strafbaren Handlungen einen **wirtschaftlichen Schaden** für mich herbeigeführt, indem sie das Testament der Erblasserin dahingehend verfälscht und infolgedessen im Verlassenschaftsverfahren vorgelegt haben, dass ich nun lediglich EUR 20.000 erhalte

und nicht die ursprünglich vorgesehene Wohnung in 1060 Wien, Webgasse 8/1/4, die auf einen Wert von knapp EUR 1.000.000 geschätzt wird.

2. Opferstellung

Opfer iSd § 65 Z 1 lit c StPO ist jede Person, die durch eine Straftat einen **Schaden erlitten** hat oder sonst in ihren **strafrechtlich geschützten Rechtsgütern** (hier: Vermögen) **beeinträchtigt** worden sein könnte.

Ein Anspruch muss durch die Tat entstehen. Auf einen tatbestandsrelevanten Schaden kommt es hingegen nicht an, da ein konkreter Schutz des Privatbeteiligten durch die Norm keine Voraussetzung ist. Dem Opfer muss es nur möglich sein, „**irgendeinen aus der strafbaren Tat hervorgegangenen privatrechtlichen Anspruch**“ zu stellen. Kurzum: die Straftat muss zu einer privatrechtlichen Schädigung des Verletzten führen.

Durch die Verfälschung des Testaments habe ich einen **finanziellen Schaden** erlitten, der zivilrechtlich geltend gemacht werden kann (z.B. in Wege des Schadenersatzrechtes), weshalb eine Opferstellung meinerseits vorliegt.

3. Privatbeteiligtenanschluss

Ich erkläre daher, mich dem einzuleitenden Strafverfahren als **Privatbeteiligte anzuschließen** und behalte mir unter Hinweis auf den oben geschilderten Sachverhalt vorerst die Bezifferung der Höhe meiner privatrechtlichen Ansprüche, längstens jedoch bis zum Schluss des Beweisverfahrens, ausdrücklich vor.

Dipl.-Ing. Arian Jalaeefar, B.Sc.

BEILAGENÜBERSICHT

| Beilage | Bezeichnung |
|----------------|---|
| Beilage ./1 | Sachverständigengutachten vom 18.9.2024 |
| Beilage ./2 | Fehleranalyse |
| Beilage ./3 | Testament vom 30.4.2024 |
| Beilage ./4 | Video |
| Beilage ./5 | Abdruck der Büroklammer |
| Beilage ./6 | Abbildung der Druckqualität |

| | |
|--------------|------------------------------------|
| | |
| Beilage ./7 | Abbildung der Zeugenunterschriften |
| Beilage ./8 | Parte des Peter Chlup |
| Beilage ./9 | SMS der Erblasserin |
| Beilage ./10 | Anrufliste Ursula Knöchl |
| Beilage ./11 | Abbildung der Mehrfachfaltung |